

Fall 1



Die Koksgrube

H besitzt in der Stadt S ein älteres Anwesen, in dessen Erdgeschoss er eine Gaststätte betreibt.

Aus gesundheitlichen Gründen gibt er den Betrieb im März auf und verpachtet das ganze Anwesen an den Verein „Drogenfrei e.V.“, der dort eine Drogenberatung eröffnet. Die Gaststätte wird unter dem Namen „Koksgrube“ als Kontaktzentrum des Vereins weiterbetrieben. Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis liegt vor.

Die Nachbarn sind über die Einrichtung einer Drogenberatung in ihrem „sauberen“ Stadtteil empört. Viele befürchten eine Wertminderung ihrer Grundstücke, die Ausbreitung von Krankheiten und Kriminalität.

Tatsächlich fallen auch die Jugendlichen, welche spät nachts die „Koksgrube“ verlassen, durch lautes Sprechen auf. Die Nachbarn fühlen sich durch dieses „Grölen“ unerträglich gestört und verlangen von den Behörden sofortiges Einschreiten.

Die Behörde prüft daraufhin, ob sie gegen H auf Grundlage des Ordnungsrechts einschreiten kann. Gegen das von der Partei „Die Grünen“ unterstützte Drogenzentrum möchte man wegen der knappen rot-grünen Mehrheit im Rathaus nichts unternehmen.

Frage 1: Kann die Behörde gegen H ordnungsrechtlich einschreiten?

Als die Leitung der Drogenberatung von den Vorgängen erfährt, beschließt sie zur Entspannung der Situation an einem Samstag einen Informationsstand in der Fußgängerzone auf einem Platz aufzustellen. Durch sachliche Information verspricht man sich mehr Verständnis für das Anliegen einer Drogenberatung.

Kaum ist der Infostand aufgestellt, kommt es zu einer großen Menschenansammlung, in der sich Befürworter und Gegner der Drogenberatung lautstark streiten. Die Fußgängerzone wird dadurch derart blockiert, dass die Kunden am Fortkommen gehindert werden und die umliegenden Geschäfte nicht betreten können. Daraufhin fordert die Polizei mehrfach über Lautsprecher zum Weitergehen und zum Verlassen der Umgebung des Informationsstandes auf und droht die zwangsweise Räumung des Platzes an. Die Aufforderung wird kaum beachtet. Als es dann in der Menge zu Tätlichkeiten und Handgreiflichkeiten kommt, wird die Menschenmenge mit Gewalt aufgelöst. Der A, der sich lautstark an der Diskussion beteiligt hatte, erlitt dabei starke Prellungen.

Frage 2: A möchte wissen, ob die polizeiliche Auflösung der Menschenmenge rechtswidrig war und ihn gar in seinen Grundrechten verletzt hat.

Fall 2



Zyankali GmbH und Lausig KG

Die Zyankali GmbH betrieb seit 1970 auf dem von der Lausig KG gepachteten Grundstück einen metallverarbeitenden Betrieb. Ohne Wissen der Behörden lagerte sie dort in den Jahren 1970 bis 1990 Abfälle von chemischen Nebenprodukten, anstatt sie wie vorgesehen zu entsorgen.

Im Januar vergangenen Jahres ging die Zyankali GmbH durch Verschmelzung in der Profit GmbH auf.

Im Mai erfuhr die kreisfreie Stadt Münster von den Vorgängen aus den Jahren 1970 bis 1990. Aufgrund eines in jüngster Zeit veröffentlichten Sachverständigengutachtens, das sich mit der möglichen negativen Auswirkung gleichartiger chemischer Abfälle auf das Erdreich beschäftigte, befürchtet sie nun, dass es durch die Lagerung zu Verunreinigungen des Bodens gekommen sein könnte, die möglicherweise zu einer Gefährdung der Grundwasserqualität führen könnten.

Deshalb erließ die Stadt Münster im Juni an die Lausig KG unter Hinweis auf das Gutachten eine Verfügung, in der sie ihr aufgab, das gesamte Erdreich auf dem Grundstück zu sanieren. Die Heranziehung der Lausig KG begründete sie damit, dass allein diese als Eigentümerin für den Zustand des Grundstücks verantwortlich sei.

Die Lausig KG erhob Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht mit der Begründung, dass sie schließlich nur Eigentümerin des Grundstücks sei und sich in diesem Fall selbst als Opfer fühle. Sie hätte von der Lagerung der Chemieabfälle keine Kenntnis gehabt. Insofern müsste nicht sie, sondern allenfalls die Profit GmbH die Sanierung vornehmen. Überhaupt halte sie das Vorgehen der Behörde, das sich bislang lediglich auf Vermutungen stützt, für unrechtmäßig.

Hat die Klage der Lausig KG Aussicht auf Erfolg?



Fall 3

„Racial profiling“

M und F sind deutsche Staatsangehörige und haben eine dunkle Hautfarbe. Gemeinsam fahren sie an einem Samstag mit ihren beiden Kindern mit der Regionalbahn von Mainz nach Koblenz. Dabei sind sie die einzigen mit dunkler Hautfarbe in dem Wagen, in dem ca. 20 weitere Personen sitzen.

An einer Haltestation des Bahnhofes B steigen drei Polizeibeamte der Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern in den Zug.

Zunächst bleiben die Polizisten im Eingangsbereich des Zuges stehen. Nach Abfahrt beginnen sie mit der Bestreifung des Zuges.

M und F, die sich mit den Kindern durchgehend auf Englisch unterhalten, werden von den Beamten angesprochen und aufgefordert, ihre Ausweise vorzuzeigen. Dieser Aufforderung kommen die Eheleute nach. Einer der Polizeibeamten telefoniert sodann mit der Zentrale und gibt die Personalien zum Datenabgleich weiter. Da sich dabei nichts Auffälliges herausstellt, händigt er die Ausweise wieder an die Eheleute aus. Weitere Personen wurden nicht kontrolliert.

Der Vorgang dauert ca. 4 Minuten. Weitere Kontrollen durch die Beamten in dem Zug erfolgen nicht, da diese den Zug am nächsten Bahnhof verlassen.

M und F erheben eine Woche nach der Fahrt Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Antrag feststellen zu lassen, dass die ihnen gegenüber erfolgten Maßnahmen rechtswidrig waren. Zudem tragen sie vor, dass schon die gesetzlichen Grundlagen, welche die Polizeibeamten für ihr Vorgehen herangezogen haben, mit der Verfassung nicht vereinbar seien.

Haben die Klagen Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die Polizei aufgrund von Lageerkenntnissen annehmen durfte, dass die von F und M genutzte Regionalbahn zur unerlaubten Einreise genutzt wird. Zudem ist zu beachten, dass Maßnahmen dieser Art in der Vergangenheit erfahrungsgemäß eine geringe Trefferquote aufgewiesen haben.

Fall 4



Polizeieinsatz mit Wasserwerfer

Am 21. März fand in der Stadt Gütersloh unter dem Motto: „Flüchtlinge – Nein danke!“ eine angemeldete Versammlung statt. Im Laufe des Tages zog eine neugierige Menschenmenge vom Versammlungsplatz an das Flüchtlingsheim. Aus dieser Menschenmenge heraus wurde von einer zunehmenden Zahl von Gewalttätern die Absperrung angesägt und die hinter dem Zaun befindlichen Polizisten und deren Fahrzeuge mit Steinen und Wurfgeschossen gezielt beworfen.

Die Polizei forderte die Gewalttäter mehrfach auf, die immer heftiger werdenden Angriffe – unter anderem mit Molotow-Cocktails – auf die Polizeibeamten einzustellen und sich vom Flüchtlingsheim zu entfernen, andernfalls würden Wasserwerfer eingesetzt werden.

Auch die nichtbeteiligten friedlichen Teilnehmer wurden immer wieder aufgefordert, die Umgebung des Flüchtlingsheims zu verlassen, weil sie die Gewalttäter durch ihre Anwesenheit decken würden, auch wenn sie die Hände hochhielten, um zu zeigen, dass sie nicht zu den Gewalttätern gehören. Dabei wurde auch den friedlichen Teilnehmern erklärt, dass sie von den Folgen des beabsichtigten Einsatzes von Wasserwerfern nicht mehr zu schützen seien.

Da weder die gewalttätigen noch die friedlichen Personen der Aufforderung der Polizei nachkamen, setzte die Polizei die Wasserwerfer ein und trieb die Menschenmenge vom Heim weg. Dabei wurde auch der friedliche B. Höcke (H) von den Wasserwerfern getroffen. H erlitt dabei Rippenprellungen und eine Unterkühlung. Außerdem wurde seine Kleidung beschädigt.

Da H sich mit den gegen ihn getroffenen polizeilichen Maßnahmen nicht abfinden will, erhebt er am 27. April Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Antrag festzustellen, dass die Anwendung der Wasserwerfer gegenüber ihm als unbeteiligter, friedlicher Person rechtswidrig war. Dabei bringt er unter anderem vor, dass er an weiteren Veranstaltungen teilnehmen will und er dann wieder einen derartigen Einsatz befürchten müsste. Außerdem hätte die Polizei alle Personen, also auch ihn, als „Chaoten“ bezeichnet. Im Übrigen wolle er seine Schäden vor dem Zivilgericht geltend machen, sofern das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen feststellt.

Seine Klage sei schon deshalb begründet, weil keine Auflösungsverfügung in Bezug auf die Versammlung erfolgt sei. Deswegen sei auch der Einsatz des Wasserwerfers rechtswidrig gewesen; zumindest hätte die Polizei die Gewalttäter mit Greifkommandos oder Schlagstockeinsätzen ausschalten und so auf den Einsatz von Wasserwerfern gegenüber einer großen Menschenmenge mit friedlichen Personen verzichten können.

.... / 2

In der mündlichen Verhandlung beantragte der Beklagte, die Klage abzuweisen. Sie sei unzulässig, da es sich bei der angegriffenen Maßnahme nicht um einen Verwaltungsakt handle. Der Einsatz des Wasserwerfers sei dadurch gerechtfertigt, dass bei dem Einsatz von Greifkommandos oder Schlagstöcken gewalttätige Auseinandersetzungen mit den Militanten zu befürchten gewesen seien und der einzelne Polizist unter Umständen sogar zur Schusswaffe hätte greifen müssen. Dabei hätten auch friedliche Personen verletzt oder gar getötet werden können.

- 1. Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten die Erfolgsaussichten der Klage des H.**
- 2. Kann H wegen der erlittenen Sach- und Körperschäden Schadensersatz, Entschädigung oder Schmerzensgeld verlangen?**

Abwandlung zur eigenständigen Bearbeitung:

Die Polizei hat die A, einen mutmaßlichen Kindesentführer, festgenommen. Der Aufenthaltsort des entführten Kindes ist der Polizei unbekannt. Da zu befürchten ist, dass das Kind ohne eine Aussage des vermeintlichen Entführers nicht gefunden wird und dieser bisher nicht zur Zusammenarbeit bereit ist, ordnet der zuständige Polizeipräsident an, dass dem Täter die Zufügung von Schmerzen in Aussicht gestellt wird, sollte er eine Aussage bezüglich des Aufenthaltsortes des entführten Kindes weiterhin verweigern.

Ist das Vorgehen des Polizeipräsidenten rechtmäßig?

Bearbeitervermerk: Zur Vereinbarkeit der Anordnung mit dem Grundgesetz ist gegebenenfalls hilfs-gutachterlich Stellung zu nehmen.

Fall 5



Die verbotene Versammlung

Ü ist Mitglied einer salafistischer Gruppe türkischer Staatsangehöriger in Münster. Er meldet am 31. August eine öffentliche Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde an. Am Montag, dem 7. September von 8.00 bis 12.00 Uhr will seine Gruppe in der Fußgängerzone mit 30 Leuten etwa 5000 Flugblätter an Passanten verteilen. Der Inhalt des Flugblattes kritisiert die negativen Einflüsse des gemischten Schwimmunterrichts auf muslimische Mädchen.

Aufgrund von Drohungen zahlreicher türkischer und deutscher Gruppen mit einer Gegendemonstration und der Tatsache, dass es schon früher zu blutigen Zusammenstößen kam, obwohl die türkische Gruppe die Gegenreaktion nicht gesucht oder bewusst provoziert hat, verbot die zuständige Polizeibehörde am 1. September (zugegangen am selben Tag) die Veranstaltung. Dem Verbot war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt. Als Begründung wurde ausgeführt, dass Gewalttätigkeiten zu befürchten seien. Die befürchteten Gewalttätigkeiten könnten auch nicht unterbunden werden, da an diesem Tag nicht genügend Sicherheitskräfte hierfür zur Verfügung ständen.

Am 7. September fingen 30 Mitglieder der türkischen Gruppe an - wie vorgesehen - die Flugblätter zu verteilen. Die bereitstehende und zuständige Polizei erklärte unter Hinweis auf das Verbot vom 1. September, die Veranstaltung sei aufgelöst und forderte die Gruppe auf, sich zu entfernen. Außerdem sprach die Polizei anschließend die Sicherstellung der Flugblätter aus.

Ü, der sich als Mitglied der Gruppe auch an der Flugblattaktion beteiligt hatte, erhob am 21. September (Eingang bei Gericht am 22. September) Klage gegen die Polizeibehörde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit des Verbots vom 1. September festzustellen, da in nächster Zeit wieder eine solche Veranstaltung durchgeführt werden soll. In der Klagebegründung führt Ü aus, dass sein Versammlungsrecht verletzt worden sei. Die Polizei hätte ihn und seine Freunde vor der Gegendemonstration schützen müssen.

Unter Hinweis auf künftige Versammlungen erhob Ü gleichzeitig eine Klage mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Auflösungsverfügung sowie der Sicherstellung der Flugblätter festzustellen. Er macht geltend, er sei in seiner Verfügungsbefugnis über die Flugblätter beeinträchtigt; die Sicherstellung sei mit der Pressefreiheit und dem Pressegesetz nicht vereinbar. Daher verlangt er außerdem auch die Rückgabe seiner Flugblätter.

In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten der erhobenen Klagen zu prüfen.

Fall 6



Standardmaßnahmen

T studiert Maschinenbau an der Universität in Köln. Da er einen Terroranschlag in Form einer Bombenexplosion auf dem Bochumer Weihnachtsmarkt für den Abend des 01.12. plant, hält er sich momentan im Studentenwohnheim an der Stiepeler Str. in Bochum bei seiner Freundin F versteckt. Durch einen Informanten erlangt die Polizei von seiner geplanten Tat und seinem möglichen Versteck am Morgen des 01.12. Kenntnis.

Die Polizei stürmt die Wohnung der F. Dabei wird T angetroffen, überwältigt, erfolglos nach Waffen durchsucht und auf die Dienststelle gebracht. Dort soll seine Identität festgestellt werden, da er keinen Ausweis bei sich hat, werden Lichtbilder und Fingerabdrücke angefertigt. Aufgrund richterlicher Entscheidung verbleibt er in der Zelle. Beim Durchsuchen der Wohnung nach Aufzeichnungen für den geplanten Anschlag des T wird eine Anleitung zum Bombenbau gefunden, welche die Polizei mitnimmt.

Unmittelbar vor der Stürmung durch die Polizei telefonierte die A schon seit längerem mittels Handy am Treppenaufgang zur Wohnung. Die Polizei forderte sie auf, den Bereich zur eigenen Sicherheit unverzüglich zu verlassen, da T möglicherweise bewaffnet sei und es daher zum Schusswaffeneinsatz kommen könnte. A hatte ihrer Freundin jedoch den vergangenen Abend noch nicht in allen Einzelheiten erläutert und war zudem neugierig auf das zu erwartende Spektakel und den damit verbundenen weiteren Gesprächsstoff. Sie weigerte sich daher, den Treppenaufgang zu verlassen. Daraufhin wurde die A für die Dauer der Polizeiaktion in ein Polizeifahrzeug gebracht.

Die F wird in der folgenden Woche für eine Aussage über die geplante Tat des T und seine Kontakte auf die Polizeidienststelle geladen. Da sie der Ladung nicht folgt, wird sie von zwei Polizisten abgeholt und zwangsweise zur Vernehmung auf die Wache gebracht. T hat sie jedoch in keiner Weise über seine Pläne informiert, so dass die Vernehmung ergebnislos verläuft.

Waren die polizeilichen Maßnahmen gegenüber T, A und F rechtmäßig?

Fall 7



Porsche auf Behindertenparkplatz

Am 27. September erschien in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Schramm in Gelsenkirchen der Versicherungskaufmann Andreas Abt. Abt bat Dr. Schramm um die Wahrnehmung seiner Interessen in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit. Dr. Schramm forderte den Abt auf, ihm den gesamten Sachverhalt zu schildern. Abt erklärte:

„Ich bin Eigentümer und Halter eines Pkw (Porsche 911 Carrera Cabrio) mit dem amtlichen Kennzeichen DO-AA 911. Am Morgen des 25. Juli war dieser Wagen vor meinem Büro in der Innenstadt von Gelsenkirchen auf einem Behindertenparkplatz abgestellt. Vor meinem Büro, wo ich jeden morgen parke, befindet sich neben fünf uneingeschränkten Parkplätzen auch ein durch Verkehrsschild ausgewiesener Behindertenparkplatz.

Als ich an diesem Tag gegen Mittag zu einem Kunden fahren wollte, war mein Porsche verschwunden. Zuerst dachte ich, das Fahrzeug wäre gestohlen worden. Durch einen Anruf bei der Polizei stellte sich jedoch heraus, dass der Wagen von der Stadt Gelsenkirchen abgeschleppt und zu einem öffentlichen Parkplatz, ca. 1,5 km von meinem Büro entfernt, verbracht worden war. Dort könne ich mein Auto abholen.

Ich musste mir deshalb ein Taxi nehmen, um zuerst den Kunden besuchen zu können und um dann meinen Wagen abzuholen. Dadurch sind mir zusätzliche Kosten in Höhe von 25 Euro entstanden. Die Quittungen habe ich dabei.

Am 29. Juli wurde mir ein Bescheid der Stadt Gelsenkirchen ausgehändigt, durch den ich aufgefordert wurde, 180 Euro zu bezahlen. Diesem Bescheid war keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Ich bin auf keinen Fall bereit, dieser Forderung nachzukommen. Die Stadt kann doch nicht einfach mein Auto abschleppen und dann von mir die Kosten dafür ersetzt verlangen. Außerdem war das Abschleppen auch gar nicht notwendig. Dieser Behindertenparkplatz wird sowieso nie von Behinderten benutzt.

Und es kommt noch ein weiterer Punkt dazu: Ich habe zu der fraglichen Zeit meinen Wagen mehrmals einem guten Geschäftsfreund zur Verfügung gestellt, dessen eigener Porsche wegen eines Verkehrsunfalls längere Zeit in Reparatur war. Möglicherweise hat dieser Geschäftsfreund den Wagen auf dem Behindertenparkplatz abgestellt. ”

Rechtsanwalt Dr. Schramm sagte die Übernahme des Mandats zu, ließ sich ein Vollmachtsformular unterzeichnen und den Kostenbescheid sowie die Quittungen über die Taxikosten aushändigen. Die Nachforschungen des Dr. Schramm ergaben folgendes:

Am Morgen des 25. Juli wurde der Wagen des Abt von dem städtischen Bediensteten S auf einem Parkplatz in der Innenstadt von Gelsenkirchen abgestellt vorgefunden. Dieser Parkplatz war durch das Zusatzzeichen 63.3 zu Verkehrszeichen 286 zu § 41 StVO mit dem Textzusatz „nur mit Schwerbehindertenausweis sichtbar im Fahrzeug“ als Behindertenparkplatz reserviert. S erteilte zunächst eine gebührenpflichtige Verwarnung, die er unter dem Scheibenwischer der Windschutzscheibe anbrachte. Als S jedoch etwa eine Stunde später wieder an diesem Parkplatz vorbeikam und der Pkw noch nicht weggefahren war, veranlasste er, dass der Pkw durch ein privates Abschleppunternehmen auf den nächstgelegenen öffentlichen Parkplatz verbracht und dies dem Halter des Pkw mitgeteilt wurde. Schließlich stellte Dr. Schramm noch fest, dass die Höhe der Abschleppkosten nicht zu beanstanden ist.

Es ist ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens zu erstellen.

Zusatzfrage: Hat ein Rechtsbehelf gegen den Kostenbescheid aufschiebende Wirkung?



Fall 8

Was ist mit Witwer W?

Die Polizei erhielt am 15.11. einen Anruf des Mieters M, der in einem Haus mit sechs Mietparteien wohnt. M bittet die Polizei um Hilfe. Er teilt mit, in seinem Haus wohne der Witwer W ganz zurückgezogen, seitdem seine Frau vor sechs Wochen gestorben sei; dieser werde auch des öfteren von Depressionen befallen. Eben habe nun bei W der Briefträger geläutet und versucht, ihm ein Einschreiben zuzustellen. Trotz Läutens und Klopfens habe W die Türe nicht geöffnet und sich nicht bemerkbar gemacht, obwohl er zu dieser Zeit immer zu Hause sei. Er befürchte, dass W Hand an sich gelegt habe.

Da auf das Läuten und Klopfen der kurz daraufhin eintreffenden Polizeibeamten bei W nicht geöffnet wird, entschließen sich diese – da weder ein Wohnungsschlüssel aufzutreiben noch ein Schlosser kurzfristig zu erreichen ist – die Wohnungstüre gewaltsam zu öffnen. Dabei wird das Türschloss beschädigt. Die Wohnung des W hätte man über die Veranda leicht einsehen und betreten können.

Sie dringen in die Wohnung ein, finden W aber nicht. Nach einer Viertelstunde kommt W, der ganz gegen seine Gewohnheit einen Spaziergang gemacht hatte, heim.

1. Was kann W gegen die Maßnahme der Polizei unternehmen?

2. Welche Ansprüche hat er gegebenenfalls?

Abwandlung

Wie ist der Fall zu lösen, wenn aus der Wohnung von W ein lauter Knall zu vernehmen war, sich aber später herausstellte, dass in Wahrheit der Nachbarjunge mit einer Schreckschusspistole spielte?

Fall 9

Wohnungsräumung

Frau O bewohnt mit ihren 3 Kindern eine Wohnung der X AG. Nach Kündigung der Wohnung durch die X AG war die O rechtskräftig verurteilt worden, die Wohnung zu räumen. Ein zivilrechtlicher Antrag auf Vollstreckungsschutz blieb ohne Erfolg. Ein Termin zur Räumung wurde festgesetzt.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Bochum setzt daraufhin Frau O davon in Kenntnis, dass für sie und ihre Kinder ein Wohncontainer als Obdachlosenunterkunft bereitstehe. Der Wohncontainer beinhaltet zwei Räume mit insgesamt 30 m², Toilette und Dusche sind als Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden. Die Stadt wies Frau O darauf hin, dass anderer Wohnraum zur Zeit nicht zu Verfügung stünde, da der private Wohnungsmarkt die Nachfrage bei weitem nicht mehr decken könne, Hotels auf längere Zeit aufgrund von Messen, Seminaren und Tagungen ausgebucht seien und die Stadt momentan keine weiteren öffentlichen Ausweichquartiere (zum Beispiel leerstehende Kasernengebäude) besitze.

Frau O erwartet in sechs Wochen ihr viertes Kind. Deshalb will sie die Wohnung auch nicht räumen. Die O beantragt im Wege des Eilverfahrens die Stadt Bochum zu verpflichten, durch Verfügung der X AG aufzugeben, die jetzige Wohnung weiterhin 14 Wochen zur Verfügung zu stellen.

Hat O mit ihrem Antrag Erfolg?

Abwandlung

Wegen Zahlungsunfähigkeit seines Mieters P erwirkte V gegen diesen einen Räumungstitel. Daraufhin wurde P aufgrund unfreiwilliger Obdachlosigkeit bis Ende des Monats März per Duldungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Bochum in die Wohnung des V eingewiesen. Ende März zieht P aus. Nach Auszug stellt V fest, dass P erhebliche Schäden in der Wohnung hinterlassen hat, wie zum Beispiel defekte Türschlösser; ferner wurden Maler- und Teppichverlegearbeiten notwendig. Es wird festgestellt, dass der Schaden erst nach Erlass der Einweisungsverfügung entstanden ist. Der Schaden beläuft sich auf insgesamt 1.200 Euro. Ersatzansprüche gegen den P sind nicht realisierbar, da dieser hoffnungslos überschuldet ist.

Kann V Schadensersatz oder Entschädigung von der Stadt Bochum verlangen?



Fall 10 (Vertiefungsfall zur eigenständigen Bearbeitung)

Hausbesetzung

M ist Eigentümer eines leerstehenden Wohnhauses in Münster. An diesem beabsichtigt er Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen. Die dafür erforderlichen Abriss- und Baugenehmigungen werden erteilt.

Die Arbeiten beginnen planmäßig am 2. März. Am 3. März wird das Gebäude von einer Gruppe von Personen besetzt. Der M versucht zunächst im Gespräch mit den Besetzern eine gütliche Einigung herbeizuführen. Trotz mehrmaliger Bemühungen erklären sich die Männer und Frauen jedoch nicht bereit, das Wohnhaus zu verlassen.

Schließlich beantragt M bei der Polizei, eine Räumungsverfügung zu erlassen. Die Polizei lehnt dies mit der Begründung ab, dass sie bei einer polizeilichen Räumung des Hauses – wegen mehrfacher Unruhen in den letzten Wochen bei ähnlichen polizeilichen Aktionen – explosionsartige Ausschreitungen erwarte. Außerdem würde dem M zur Wahrung seiner Rechte der Weg zu den ordentlichen Gerichten offenstehen.

M ist erbost über die Untätigkeit der Polizei, für die es nach seiner Ansicht einmal wieder typisch sei, dass sie das Eigentum der Bürger nicht hinreichend schütze und dass sie vor offensichtlichen Straftaten einfach die Augen verschließe. Er beantragt daher beim Verwaltungsgericht, der Polizei im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes aufzugeben, das Haus unverzüglich räumen zu lassen.

Hat der Antrag des M Aussicht auf Erfolg?

Fall 11



Wassersperre bei Sommerhitze

Die kreisangehörige Gemeinde R hat seit langem eine eigene Wasserversorgungsanlage zur Trinkwasserversorgung ihrer Einwohner. Die Benutzung ist durch eine gemeindliche Satzung geregelt, die mit Geldbuße bewehrt ist. Auch ist ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet. Da im Lauf der Jahre wegen eines Neubaugebietes die Bevölkerungszahl von R stetig zunahm, reichte die Kapazität der Wasserversorgungsanlage nur noch knapp aus, so dass es in Trockenzeiten zu Engpässen kam. Ein extrem trockener Sommer zwang sogar zum Einsatz von Tankfahrzeugen, mit denen Wasser aus der kreisfreien Stadt S herangefahren werden musste.

Um dies für die Zukunft auszuschließen, sollte der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Stadt S erfolgen, was aber noch 3 Jahre dauern wird. Für die Übergangszeit möchte der geschäftsleitende Beamte Gärtner der Gemeinde R folgenden „Aufruf“ für die Wassernotstände vorbereiten:

„Ab sofort ist bis auf weiteres die Verwendung von Trinkwasser zum Gießen von Gärten und Sprengen von Rasenflächen u.ä. zu unterlassen.“

Gärtner lässt sich von einem Beamten in der Kreisverwaltung über die Möglichkeit eines solchen Aufrufs beraten. Dieser meint, die Regelung solle in die Benutzungssatzung der Gemeinde aufgenommen werden, was Gärtner dem Rat von R bei seiner nächsten Sitzung vorträgt. Zu einer Beschlussfassung des Rats kommt es jedoch vor der üblichen jährlichen Sitzungspause nicht mehr.

Ende Juli, während fast alle Beigeordneten und der Bürgermeister in Urlaub und nicht erreichbar sind, stellt der zuständige Beamte Vogel fest, dass wegen der Trockenperiode und der großen Hitze bei einem weiteren Ansteigen des Wasserverbrauchs in wenigen Tagen mit einem totalen Zusammenbruch der Trinkwasserversorgung gerechnet werden muss.

Vogel informiert sofort den Beigeordneten Bauer, von dieser Situation. Bauer erlässt nach telefonischer Rücksprache mit der Kreisverwaltung am 26.07. den von Gärtner ausgearbeiteten „Aufruf“ durch Anschlag an der Gemeindetafel und Verkündung im Amtsblatt des Kreises. Darüber hinaus wird durch täglichen Ausruf über Lautsprecherwagen im gesamten Gemeindegebiet die Bevölkerung auf den Wassersparaufruf und sein Inkrafttreten hingewiesen.

Der in R wohnende Protz hatte am 15.07. wie in jedem Jahr im Juli das Wasser aus seinem großen Swimmingpool im Garten abgelassen, um eine gründliche Säuberung und kleine Ausbesserungen durchzuführen. Am 27.07. trifft Vogel, der mit der Kontrolle des Aufrufs beauftragt ist, den Protz dabei an, das Schwimmbecken wieder zu füllen. Er geht in den Garten und stellt ihn zur Rede, wobei er ihm auch den Aufruf zeigt. Protz erklärt, er wisse von keinem Aufruf und dieser betreffe ja auch nicht seinen Swimmingpool, wie sich aus dem Wortlaut ergebe. Trotz einer weiteren Ermahnung des Vogel und der Androhung unmittelbaren Zwangs, lässt Protz weiterhin Wasser in das Schwimmbecken einlaufen. Daraufhin geht Vogel zum Zuflusshahn des Swimmingpools, stellt ihn ab und bringt eine Sperre mit einem Siegel der Gemeinde R zur Sicherung an.

Wegen der einsetzenden heftigen Regenfälle hebt der Beigeordnete Bauer am 28.07. den Aufruf auf und Sperre und Siegel am Hahn des Swimmingpools des Protz werden entfernt. Als am 01.08. das Wetteramt für Mitte August eine neue Trockenperiode ankündigt, erwägt Bauer, den Aufruf gegebenenfalls erneut zu erlassen.

Daraufhin geht Protz am 02. 08. zu seinem Rechtsanwalt. Er möchte wissen, wie festgestellt werden kann, dass der Aufruf vom 26.07. und die Wassersperre an seinem Swimmingpool rechtswidrig gewesen seien. Der Rechtsanwalt soll auch prüfen, ob Protz gegenwärtig Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes gegen den für Mitte August in Aussicht gestellten erneuten Aufruf habe.

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwaltes.